

Lösungshinweise zur Straßenverkehrsrechtsklausur vom 5. November 2003

(Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um Lösungshinweise zur Straßenverkehrsrechtsklausur vom 5. November 2003. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Teilweise wurden Tatbestände erwähnt, deren Erörterung nicht unbedingt erforderlich ist. Vereinzelt wurden Hinweise aufgenommen, die zur Erläuterung für den Klausurbearbeiter gedacht sind, die aber nicht notwendig in eine Klausurlösung gehören. Diese Hinweise wurden deshalb in Klammern () gesetzt.)

B) Gutachten:

I. Strafbarkeit des Bernhard Bitter:

1. Fahrt nach Bergheim-Ahe:

Es dürfte vertretbar sein, die Hinfahrt nach Bergheim-Ahe als eine selbständige Handlung anzusehen. Wer dies annimmt, muss im Rahmen des zu prüfenden § 316 StGB sich bereits an dieser Stelle bei der Erörterung der Fahrunsicherheit mit einer Rückrechnungsmöglichkeit und der relativen Fahrunsicherheit auseinandersetzen. Bei der Schuldform dürfte wohl von Vorsatz auszugehen sein, weil der Beschuldigte Bitter schon bei Fahrtantritt Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit hatte (zumindest dolus eventualis).

Weiterhin wären die Tatbestände des § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG (vorsätzliches Fahren trotz sichergestellten Führerscheins) und des § 248 b StGB (Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs), wobei insoweit die Verfolgung am Fehlen eines wirksamen Strafantrages scheitern wird, zu erörtern.

Man wird jedoch die Hin- und Rückfahrt auch als natürliche Handlungseinheit ansehen können.

Zu der Frage der natürlichen Handlungseinheit bei kurzen Fahrtunterbrechungen führt das BayObLG in einem Urteil vom 5. Mai 1995 (NZV 1995,456 = StVE, § 21 StVG, Nr. 35) aus:

„Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eine Dauerstraftat (ebenso wohl wie § 316 StGB – der Verfasser), die jeweils erst mit Abschluss der Fahrt endet. Die Unterbrechung einer solchen von vornherein für einen längeren Weg geplanten Fahrt führt nicht zu einer Beendigung der Dauerstraftat (vgl. BGHSt.22,67,76; BGH VRS 48,354; 49,185). So stellt die spätere Fortsetzung der Fahrt regelmäßig keine selbständige Handlung im Sinne des § 53 StGB dar, wenn der Täter die Dauerstraftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch den Besuch eines Lokals unterbrochen hat (vgl. auch OLG Karlsruhe VRS 35,267). Dass das Anhalten aus verkehrsbedingten Gründen erfolgt, ist nicht erforderlich (vgl. BGH, BGHR StGB § 52 I Handlung, dieselbe 9/Unterbrechung der Trunkenheitsfahrt). Die Hin- und Rückfahrt zum Versorgen der Pferde des Angeklagten kann daher nach den bisherigen Urteilsfeststellungen jeweils als Teil einer einheitlichen Tat gewertet werden, da auch die Rückfahrt dem ursprünglichen Fahrtziel entsprach und keine Umstände ersichtlich sind, die auf einen neuen und selbständigen Fahrtenschluss hinweisen (vgl. BGHSt. 21, 203, 205; BGH StV 1987,389). Soweit aber nicht lediglich die Fortsetzung einer unterbrochenen Fahrt angenommen werden kann, muss von Tatmehrheit ausgegangen werden...“

Der Annahme einer natürlichen Handlungseinheit steht die Entscheidung des BGH vom 5. Nov. 1969 (BGHSt. 23,141 = VRS 38,120) nicht entgegen, wonach sich die (prozessuale) Tatidentität im Sinne des § 264 StPO nicht auf eine nach Beendigung des unerlaubten Entfernens vom Unfallort während der weiteren Trunkenheitsfahrt begangene neue Straßenverkehrsgefährdung erstreckt. Bei dem diesem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt war der Täter „bereits mehrere Kilometer weitergefahren und hatte eine andere Ortschaft durchfahren“.

In der BGH-Entscheidung stand das Problem des Strafklageverbrauchs im Vordergrund und nicht die Frage der natürlichen Handlungseinheit. Der BGH führt in den

Urteilsgründen zum Strafklageverbrauch aus, dass die gegenteilige Auffassung zu unannehmbaren Ergebnissen führen würde:

„Ein angetrunkener Kraftfahrer beispielsweise, der in Karlsruhe einen Unfall verursacht und über die Autobahn flieht, der auf dieser Fahrt bei Stuttgart und vor München weitere Unfälle verursacht und flieht und schließlich, vielleicht in Unkenntnis der früheren Vorfälle, nur wegen des letzten Unfallgeschehens rechtskräftig abgeurteilt wird, könnte allein deswegen, weil er fahruntüchtig war, wegen des gesamten vorangegangenen, möglicherweise mit Personenschaden verbundenen strafbaren Verhaltens nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Das kann nicht Rechtens sein...“

Im vorliegenden Fall wollten die Beteiligten von Anfang an nach den beiden kurzen Zwischenstopps an Huberts Wohnung und in Ahe zurückfahren. Deshalb dürften Hin- und Rückfahrt als natürliche Handlungseinheit anzusehen sein, zumal die Fahrt jeweils nur für kurze Zeit unterbrochen worden ist.

2. Hin- und Rückfahrt bis zum Unfall an der Brücke:

a) Straßenverkehrsgefährdung:

Indem Bernhard Bitter nach Alkoholenuss mit dem PKW Opel Astra Straßen in Kerpen und Bergheim befährt und die Betonwand der Eisenbahnbrücke streift, könnte er sich eines Vergehens der vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung gemäß den §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Er hat im öffentlichen Verkehrsraum den PKW (ein Kraftfahrzeug i.S.d. § 1 Abs. 2 StVG) in Bewegung gesetzt und somit geführt.

Er müsste infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen sein, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bernhard Bitter hatte alkoholische Getränke, nämlich Kölsch und Schnaps zu sich genommen. Die spätere Blutuntersuchung hat für 0.45 Uhr des Folgetages eine Blutalkoholkonzentration von 1,03‰ ergeben. Der BGH hat in einem Beschluss vom 28. Juni 1990 (BGHSt 37,89 = NZV 1995,357 = NJW 1990,2393) in Anpassung an umfangreiche neuere wissenschaftliche Erkenntnisse angenommen, dass jeder Kraftfahrzeugführer ab einem Wert von 1,1 ‰ nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Diesen sogenannten Beweisgrenzwert hatte Bernhard Bitter jedenfalls um 0.45 Uhr nicht erreicht.

Fraglich ist jedoch, ob von 0.45 Uhr auf den Vorfallszeitpunkt um 23.15 Uhr zurückgerechnet werden kann. Üblicherweise baut der Mensch in der Stunde etwa 0,15‰ ab. Aus Sicherheitsgründen legt die Rechtsprechung zugunsten des Beschuldigten aber nur einen stündlichen Abbauwert von 0,1‰ zugrunde, wobei, um auch jegliche Benachteiligung des Beschuldigten auszuschließen, nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Rückrechnung innerhalb von zwei Stunden ab Trinkende für zulässig erachtet wird (BGHSt 25,246 = NJW 1974,246; OLG Düsseldorf VRS 73,470; OLG Hamm, DAR 1989,429; BayObLG, BA 2002,220).

Die Fahrt begann um 22.15 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt hat der Beschuldigte nach eigenem Bekunden keinen Alkohol mehr getrunken. Die rückrechnungsfreie Zeit dauerte somit bis 0.15 Uhr. Folglich kann für eine halbe Stunde mit einem Wert von 0,05‰ zurückgerechnet werden. Zum Zeitpunkt des Unfalls an der Brücke hatte Bernhard Bitter also mindestens eine Blutalkoholkonzentration von 1,08 ‰. Unerheblich ist, ob diese Alkoholmenge bereits im Blut oder nur im Körper war (vgl. BGHSt 24,200 und 25,246 = NJW 1974,246). Den Beweisgrenzwert von 1,1 ‰ hatte der Beschuldigte folglich noch nicht erreicht.

Jedoch liegt der durch Rückrechnung ermittelte Wert nur sehr knapp unter dem Beweisgrenzwert. Die Rechtsprechung nimmt auch unterhalb des Beweisgrenzwertes eine Fahruntauglichkeit an, wenn der Fahrer durch weitere Beweisanzeichen (sogenannte Ausfallerscheinungen zeigt, dass er zur sicheren Führung des Fahrzeugs nicht mehr in der Lage ist, wobei an diese Ausfallerscheinungen keine großen Anforderungen gestellt werden, wenn die festgestellte Blutalkoholkonzentration – wie vorliegend – nur wenig unter dem Beweisgrenzwert liegt.

Der Beschuldigte Bitter ist nach Angaben des Zeugen Rattelmüller deutlich in Schlangenlinien gefahren und ist schließlich von der Fahrbahn abgekommen und hat die Betonwand der Eisenbahnbrücke gestreift. Wenn Bernhard Bitter nüchtern gewesen wäre, wären ihm diese Fahrfehler wohl nicht unterlaufen.

Ob auch das spätere Fehlverhalten auf der Flucht vor der Polizei als Ausfallerscheinung zu werten ist, kann letztlich dahinstehen. Nach Meinung der Rechtsprechung (z.B. OLG Düsseldorf VRS 49,39 und VRS 93,167; OLG Hamm VRS 35,360; LG Gießen, NZV 2000,385) kann auch eine bewusst verkehrswidrige Fahrweise als Beweisanzeichen für alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit angesehen werden.

Bernhard Bitter war also alkoholbedingt fahrunsicher.

Desweiteren müsste Bernhard Bitter Leib oder Leben eines oder mehrerer anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert – das sind nach der derzeitigen Rechtsprechung solche mit einem Mindestwert von 1.100.- € (neuerdings LG Düsseldorf in einem Beschluss vom 4.11.2002 in NZV 2003, 103 ab einem Mindestwert von 1.300.- €) – konkret gefährdet haben.

Da sich der Zeuge Rattelmüller noch ca. 100 Meter vom Unfallgeschehen an der Eisenbahnbrücke entfernt befand, dürfte eine konkrete Gefährdung seiner Person ausgeschlossen sein. Auch die Betonbrücke dürfte durch das Vorbeistreifen mit dem PKW kaum konkret gefährdet gewesen sein. Ein Schaden ist jedenfalls nicht eingetreten. Zwar ist ein Schadenseintritt im Rahmen des Tatbestandes des § 315 c StGB nicht erforderlich. Jedoch ist dies zumindest ein Anhaltspunkt für eine mangelnde Gefährdung.

Der Beschuldigte war mit einem PKW unterwegs, der im Eigentum der Firma Gustav Gabel GmbH stand und somit für den Bernhard Bitter fremd war. Aber das vom Täter benutzte fremde Fahrzeug wird nicht vom Schutz des § 315 c StGB erfasst, weil sonst auf diesem Wege die fahrlässige Sachbeschädigung, die nach der Rechtsordnung nicht strafbar ist (§§ 303, 15 StGB), geahndet würde. Der BGH ist in ständiger Rechtsprechung (BGHSt. 11,148; 12,282; 27,40; VRS 50,95; NZV 1998,211 = DAR

1998,241; NZV 2000,213) der Auffassung, dass das vom Täter benutzte fremde Fahrzeug als notwendiges Mittel zur Tatausführung nicht dem Schutzzweck des § 315 c StGB unterfällt. Folglich scheidet der von Bitter geführte PKW als Tatobjekt aus.

Hubert Hartkopf hat beim dem Anprall an die Brücke eine Kopfplatzwunde erlitten. Ob auch Tatteilnehmer von § 315 c StGB geschützt werden, ist zweifelhaft. Möglicherweise hat nämlich Hubert Hartkopf den Bernhard Bitter zu der Fahrt unter Alkoholeinfluß angestiftet. Das OLG Stuttgart (NJW 1976,1904 = VRS 50,265) ist der Meinung, auch ein Tatteilnehmer sei ein anderer Mensch im Sinne des § 315 c StGB. Dagegen steht der BGH (NZV 1991,157) beim insoweit gleichlautenden § 315 b StGB auf dem Standpunkt, dass Tatteilnehmer nicht geschützt würden. Die Frage kann jedenfalls deshalb dahinstehen, weil zumindest der insoweit unbeteiligte Günther Grummel auf dem Rücksitz des verunfallten Fahrzeugs gefährdet war.

Damit ist ein anderer Mensch konkret gefährdet worden. Diese Gefährdung beruhte auch auf der alkoholbedingten Fahrunsicherheit. Der objektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

Weiterhin müsste Bernhard Bitter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt und die Gefahr ebenfalls in einer dieser beiden Schuldformen herbeigeführt haben.

Bernhard Bitter räumt in seiner verantwortlichen Vernehmung selbst ein, sich schon vor Fahrtantritt nicht mehr fahrtauglich gefühlt zu haben. Diese Einschätzung des Beschuldigten wird auch durch den Mitbeschuldigten Hartkopf bestätigt. Somit ist hinsichtlich der Tathandlung von Vorsatz auszugehen. Bezüglich der Gefährdung muss man zugunsten des Bitter unterstellen, dass er hoffte, es werde nicht zu einer gefährlichen Situation kommen, er also die Gefährdung nur fahrlässig herbeigeführt hat (§ 315 c Abs. 3 Nr. 1 StGB). Insgesamt handelt es sich aber um eine Vorsatztat (§ 11 Abs. 2 StGB).

Bernhard Bitter hat sich somit einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

b) Fahrlässige Körperverletzung:

Beim Streifen der Brücke zog sich der Beifahrer Hubert Hartkopf eine Kopfplatzwunde zu, die im Krankenhaus ambulant behandelt werden musste. Bernhard Bitter könnte sich daher einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß den §§ 229, 230 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Hubert Hartkopf hat weder ausdrücklich Strafantrag gestellt noch sonst sein Begehren zur Verfolgung dieser Körperverletzung zum Ausdruck gebracht. Jedoch kann die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen (§ 230 Abs. 1 StGB). Ob dies im vorliegenden Falle angebracht erscheint, hängt u.a. vom Maß der Pflichtwidrigkeit des Beschuldigten ab.

Der Erfolg, nämlich die Verletzung des Hubert Hartkopf ist eingetreten. Die Verletzung des Beifahrers beruhte auch auf der alkoholbedingten Fahrunsicherheit des Bitter, so dass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Eine bewusste Selbstgefährdung, die den Tatbestand ausschließen würde, kommt nicht in Betracht, weil der Hartkopf nicht die Tatherrschaft hat. Vielmehr hält der Beschuldigte Bitter im wahrsten Sinne des Wortes das Steuer in der Hand.

Jedoch könnte Hubert Hartkopf in die Körperverletzung eingewilligt haben (§ 228 StGB). Dies könnte dazu führen, dass die Tat nicht rechtswidrig ist, weil insoweit ein Rechtfertigungsgrund vorläge.

Ob in der Aufforderung des Hartkopf zu der Fahrt eine ausdrückliche Einwilligung in seine spätere Körperverletzung liegt, erscheint zweifelhaft. Die Tatsache, dass er keinen Strafantrag gestellt hat, kann nicht als ausdrückliche Einwilligung gewertet werden, weil die Einwilligung vor der Tat erklärt werden muss (BGHSt. 17,360; OLG Frankfurt/Main in VRS 29,459). Jedoch reicht ein konkludentes Verhalten insoweit aus (BayObLG NJW 1968,665). Jedenfalls lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass eine Einwilligung in ein fahrlässiges Handeln nicht gerechtfertigt sein könnte (so auch der BGHSt. 6,234; 17,359; ferner OLG Zweibrücken VRS 30,284; OLG Celle NJW 1964,736; OLG Hamm MDR 1971,67). Die Rechtsprechung macht Einschränkungen bei schweren Körperverletzungen, insbesondere bei solchen mit dauerhaften Folgeschäden (z.B. OLG Hamm DAR 1972,77). In diesen Fällen dürfte ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 228 StGB) vorliegen, der eine Rechtfertigung ausschließt.

Außerdem wird verlangt, dass der Beifahrer das ganze Ausmaß der Gefährlichkeit der Fahrt erkannt hat und trotzdem dieses Risiko bewusst auf sich genommen hat (OLG Hamm DAR 1973,219). Dem Geschädigten Hartkopf war die Alkoholisierung des Bitter und damit die besondere Gefahrenträchtigkeit der Autofahrt bekannt. Außerdem wurde er nur geringfügig verletzt, so dass man von einer wirksamen Einwilligung des Hubert Hartkopf ausgehen kann, die eine strafrechtliche Verfolgung ausschließt.

c) Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. trotz sichergestellten Führerscheins:

Der Erst-Führerschein des Bernhard Bitter war am 6. Oktober 2003 anlässlich des Verdachts einer Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) sichergestellt worden. Bei der Fahrt am Tattag führte Bernhard Bitter einen Ersatzführerschein mit. Er konnte sich des Fahrens trotz sichergestellten Führerscheins (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der Gesetzgeber stellt lediglich auf die Tatsache der Sicherstellung ab. Unerheblich ist, dass das Verfahren, in dem die Sicherstellung erfolgt ist, später eingestellt wird (vgl. BayObLG NZV 1992,42). Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz, dass eine einmal eingetretene Strafbarkeit nicht später wegfallen kann.

Auch die Tatsache, dass Bernhard Bitter unberechtigt (§ 25 Abs. 5 FeV) im Besitz eines zweiten Führerscheins ist, ändert nichts daran, dass eine Führerscheinsicherstellung erfolgt ist (OLG Köln NZV 1991,360). „...Anderenfalls wäre die Strafbarkeitslücke, die durch die Einfügung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG behoben werden sollte, bei Inhabern mehrerer Führerscheine nicht beseitigt, obwohl es keinen einleuchtenden Grund gibt, diesen Personenkreis anders und besser zu behandeln als diejenigen, die lediglich über einen Führerschein verfügen.“ (OLG Köln aaO.).

Somit hat Bernhard Bitter den Tatbestand des § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG erfüllt.

Da der Beschuldigte – wie er selbst einräumt - bei der Sicherstellung des „ersten“ Führerscheins belehrt worden ist, handelte er auch vorsätzlich.

Rechtfertigungs- sowie Schuldaufhebungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Folglich hat der Beschuldigte sich des vorsätzlichen Fahrens trotz sichergestellten Führerscheins gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG hinreichend verdächtig gemacht.

d) Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs:

Ferner könnte sich Bernhard Bitter des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Gemäß § 248 b Abs. 3 StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Fraglich ist, ob der Berechtigte rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form einen Strafantrag gestellt hat. Das Fahrzeug steht im Eigentum der Firma Schlosserei Gustav Gabel GmbH. Diese ist somit die Verletzte im Sinne des § 77 Abs. 1 StGB. Auch juristische Personen können Verletzte sein (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1979,2525 mwN. sowie OLG Celle NStZ 1981,223). Vertreten wird die GmbH durch ihren Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 GmbHG), also in concreto durch Herrn Gustav Gabel.

Jedoch ist der Strafantrag gemäß § 158 Abs. 2 StPO bei der Polizei schriftlich anzubringen. Gustav Gabel hat den Antrag aber nur telefonisch gestellt. Somit liegt mangels ordnungsgemäßer Form kein wirksamer Strafantrag vor.

(Da die Strafantragsfrist (§ 77 b StGB) noch nicht abgelaufen ist, könnte ggfs. noch ein Strafantrag eingeholt werden. Laut Aufgabenstellung ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Ermittlungen zu keinem neuen Ergebnis führen. Zweifelhaft ist, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist. Nach Ansicht von Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 248 b Rdn. 4 sind auch der Nicht-mehr-Berechtigte sowie der Nicht-so-Berechtigte von § 248 b StGB erfasst. Da der Beschuldigte zu dieser Fahrt nicht berechtigt war, würde er folglich den Tatbestand erfüllt haben. Diese Auffassung ist aber nicht unbestritten. Die Frage kann im vorliegende Falle jedoch unerörtert bleiben, weil es bereits am erforderlichen Strafantrag fehlt.)

e) Sachbeschädigung:

(Sofern dieser Tatbestand überhaupt angeprüft werden sollte, ist festzustellen, dass es am erforderlichen Strafantrag fehlt – vgl. Ausführungen zum unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs. Jedoch könnte gemäß § 303 c StGB das besondere öffentliche Interesse bejaht werden können. Aber es käme allenfalls eine fahrlässige Sachbeschädigung in Betracht, die nach unserer Rechtsordnung nicht strafbar ist (§§ 303, 15 StGB).

3. Weiterfahrt nach dem Unfall an der Eisenbahnbrücke:

a) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort:

Bernhard Bitter setzt nach dem Streifen der Eisenbahnbrücke seine Fahrt ohne Halt fort. Er könnte sich dadurch eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Er müsste sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt haben, bevor er entweder die erforderlichen Feststellungen ermöglicht oder eine den Umständen angemessene Frist gewartet hat.

Ein Unfall im Straßenverkehr liegt vor. Es sind Schäden in Höhe von ca. 2.500.- € am PKW der Firma Schlosserei Gabel GmbH entstanden. Außerdem wurde der Beifahrer Hartkopf verletzt. Fraglich ist, ob beide Geschädigte ein Feststellungsinteresse haben. Dies erscheint bei dem Verletzten Hartkopf zumindest fraglich, weil er zu der Fahrt beigetragen hat. Im Falle eines weiteren Verbleibens an der Unfallstelle muss er auch mit Ermittlungen gegen seine Person rechnen. Man könnte deshalb unter Umständen davon ausgehen, dass er an Feststellungen kein Interesse hat (vgl. OLG Köln VRS 37,35,37). Vertretbar erscheint es aber auch, ein Feststellungsinteresse des Hubert Hartkopf zu bejahen. Jedenfalls hat der Gustav Gabel als Geschäftsführer der Schlosserei Gustav Gabel GmbH ein Feststellungsinteresse, weil der GmbH aus dem Unfall Schadenersatzansprüche erwachsen sind (vgl. auch BayObLG in NZV 1992,413).

(Jedoch wird bei der Bejahung des Feststellungsinteresses bei beiden Geschädigten im Rahmen der Rechtswidrigkeit die Frage nach einer Einwilligung in das Entfernen vom Unfallort zu prüfen sein.)

Jedenfalls hat sich Bernhard Bitter ohne Ermöglichung weiterer Feststellungen vom Unfallort entfernt. Fraglich ist, ob feststellungsbereite Personen an der Unfallstelle waren. Der Zeuge Rattelmüller war noch ca. 100 Meter vom Unfallort entfernt. Im übrigen kann nicht unterstellt werden, dass er feststellungsbereit zugunsten der Geschädigten war. Der Mitfahrer Grummel war von seiner körperlichen Verfassung her schon gar nicht zu Feststellungen in der Lage. Der Beifahrer Hartkopf könnte zwar zumindest hinsichtlich seines Schadens feststellungsbereit sein. Er fordert aber gerade den Beschuldigten zum Weiterfahren auf. Somit befanden sich keine feststellungsbereiten Personen an der Unfallstelle. Daher hätte Bitter eine nach den Umständen angemessene Frist warten müssen. Er ist aber ohne Halt weitergefahren. Folglich hat er den objektiven Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt.

Bernhard Bitter hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, das Geräusch beim Streifen der Betonwand gehört zu haben. Er handelte vorsätzlich.

Fraglich ist, ob er auch rechtswidrig gehandelt hat. Sofern man beim Beifahrer Hartkopf ein Feststellungsinteresse bejahen sollte, hat er jedenfalls durch seine Aufforderung zum Weiterfahren insoweit seine Einwilligung in das Entfernen vom Unfallort erklärt. Eine ausdrückliche Einwilligung des Gustav Gabel liegt nicht vor. Bei der vorliegenden Fallkonstellation wird man auch eine mutmaßliche Einwilligung des Gustav Gabel als Arbeitgeber kaum annehmen können. Der vorliegende Fall unterscheidet sich insoweit auch erheblich von dem Sachverhalt, den das BayObLG (NZV 1992,413) zu entscheiden hatte.

Bernhard Bitter war nämlich gegen den Willen seines Arbeitgebers mit dem Fahrzeug unterwegs. Somit scheidet eine wirksame Einwilligung aus. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig.

Da auch keine Schuldausschließungs- oder Schuldaufhebungsgründe erkennbar sind, hat sich Bernhard Bitter des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs.1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

b) Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. trotz sichergestellten Führerscheins:

Auch auf der Weiterfahrt macht sich Bernhard Bitter erneut des Fahrens trotz sichergestellten Führerscheins gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG hinreichend verdächtig.

c) Straßenverkehrsgefährdung

aa) § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB:

Indem Bernhard Bitter unter Alkoholeinfluß weiterfährt, könnte er sich erneut einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung gemäß §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Er hat weiterhin im fahrunsicheren Zustand im öffentlichen Verkehrsraum ein Fahrzeug – sogar ein Kraftfahrzeug (§ 1 Abs. 2 StVG) – geführt. Schließlich kommt er sogar von einer schnurgeraden Straße ab.

Er müsste wiederum einen anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet haben. An der Kreuzung nach Kerpen geriet ein PKW Golf und dessen Fahrer in eine äußerst kritische Situation. Der Golffahrer und sein Fahrzeug wurden konkret gefährdet. Ebenso gerieten auch die Mitfahrer im Auto des Beschuldigten in Gefahr. Der Eintritt eines Schadens war auch für sie in nächste Nähe gerückt. Zu der Frage, ob der Beifahrer Hartkopf von § 315 c StGB geschützt wird, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Mercedesfahrer auf der B 264 konnte durch besonnenes Verhalten den Eintritt einer kritischen Lage verhindern, so dass insoweit keine konkrete Gefährdung eingetreten ist.

Soweit die Gefährdungen bejaht worden sind, war die alkoholbedingte Fahrunsicherheit zumindest mitursächlich. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Hinsichtlich der Handlung ist aus den schon erörterten Gründen von Vorsatz auszugehen. Zwar mag für Bernhard Bitter der Eintritt eines Unglücksfalles ungewollt gewesen sein. Aber nach seiner Einlassung nahm der Beschuldigte den Eintritt einer Gefahrenlage an der Kreuzung in Richtung Kerpen durchaus billigend in Kauf. Mehr verlangt der gesetzliche Tatbestand auch gar nicht. Bernhard Bitter handelte also auch hinsichtlich der Gefährdung mit bedingtem Vorsatz.

Da eine solche Fahrweise auf der Flucht vor der Polizei durch keinen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird, hat sich Bernhard Bitter erneut einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit (§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

Soweit es durch das Fehlverhalten des Beschuldigten an der Einmündung zur B 264 aufgrund der vorausschauenden Fahrweise des Mercedesfahrers letztlich zu keiner konkreten Gefährdung gekommen ist, liegt zwar keine vollendete vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit vor; es könnte jedoch ein Versuch, der gemäß § 315 c Abs. 2 StGB ebenfalls mit Strafe bedroht ist, gegeben sein. Auch bei dieser Verkehrssituation hat Bernhard Bitter den Eintritt einer Gefahrenlage durchaus einkalkuliert und somit in seinen Vorsatz (seine Vorstellung – s. § 22 StGB) aufgenommen. Da es sich aber um eine einheitliche Fahrt handelt, auf der mehrere Menschen und fremde Sachen von bedeutendem Wert sowohl gleichzeitig als auch nach einander gefährdet worden sind, handelt es sich insgesamt nur um eine einzige Straßenverkehrsgefährdung, weil das geschützte Rechtsgut – nämlich die Sicherheit des Straßenverkehrs – nur einmal tangiert worden ist (vgl. auch BGH NJW 1989,1228; OLG Düsseldorf NZV 1999,388). Somit erlangt die versuchte Straßenverkehrsgefährdung keine selbständige Bedeutung, zumal der Tatbestand bereits an der Abzweigung nach Kerpen vollendet wurde.

bb) Straßenverkehrsgefährdung infolge grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Verhalten:

Indem Bernhard Bitter unter Missachtung der Vorfahrtsregelung sowie mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit in die Kreuzung am Abzweig nach Kerpen einfährt, könnte er sich einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315 c Abs.1 Nr. 2 a und 2 d StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Da Bernhard Bitter bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist und den Querverkehr gefährdet hat, hat er die Vorfahrt im Sinne des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a StGB verletzt (vgl. auch BayObLGSt. 58,252; OLG Frankfurt NZV 1994,365; OLG Jena NZV 1995,237; OLG Düsseldorf NZV 1996,245 = JMBI.NW 1996,188).

Außerdem ist er mit mehr als der doppelten zulässigen Höchstgeschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren. Er war somit zu schnell.

Beide Verstöße müsste er grob verkehrswidrig – d.h.jeweils als ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verkehrsregeln – begangen haben. Nach den Angaben der Polizeibeamten handelt es sich bei der L 122 um eine auch zu dieser Uhrzeit stark befahrene Straße. Obwohl Bitter den Golf auf die Kreuzung zufahren sah, hat er seine Geschwindigkeit nicht reduziert. Somit handelt es sich um einen besonders schweren Verstoß.

Außerdem müsste der Beschuldigte Bitter rücksichtslos gehandelt haben, d.h. er müsste sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweggesetzt oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht haben aufkommen lassen und unbekümmert drauflosgefahren sein. Nur weil Bitter „seinen Führerschein nicht verlieren“ wollte, ist er trotz Rotlicht mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren. Er hat folglich seine Interessen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern – hier gegenüber dem Golffahrer - gestellt. Somit handelte er rücksichtslos.

Soweit es um das Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefährdung geht, wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt. Hinsichtlich der Handlung ist von Vorsatz auszugehen. Bitter hat die Verkehrslage genau überschaut. Sein Beifahrer hat ihn sogar zum Anhalten aufgefordert. Auch die besondere Gefährlichkeit der Situation war dem Bitter bewusst. Er hat eine konkrete Gefährdung anderer Menschen und fremder Sachen von bedeutendem Wert zumindest billigend in Kauf genommen, d.h. er hat auch hinsichtlich der Gefährdung mit Vorsatz gehandelt.

Also hat sich Bernhard Bitter einer Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 a und 2 d StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

In den Fällen des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB ist mit Ausnahme einer Tatbestandsalternative (nämlich bestimmten Verhaltensweisen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen – Buchst. f), die aber erkennbar nicht in Betracht kommt, der Versuch nicht mit Strafe bedroht (vgl. Wortlaut des § 315 c Abs. 2 StGB). Daher stellt sich hinsichtlich des Vorfalls mit dem Mercedesfahrer die Frage nach einer versuchten Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten nicht.

d) Das Abdrängen des Streifenwagens:

aa) Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr:

Indem Bernhard Bitter, als ihn die Polizeibeamten mit ihrem Streifenwagen überholen, seinen PKW nach links lenkt, könnte er sich eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b Abs. 1 Nr. 2 , Abs. 3 iVm. § 315 Abs. 3 Nr. 1 a und 1 b StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Dann müsste er die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt haben , dass er ein Hindernis bereitet hat und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet haben.

Grundsätzlich erfasst § 315 b StGB nur Eingriffe von außen in den Verkehr. Ausnahmsweise werden aber auch Vorgänge im fließenden Verkehr erfasst, wenn der Täter einen Verkehrsvorgang pervertiert, wenn er sein Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Absicht, sozusagen als Waffe gegen andere Verkehrsteilnehmer einsetzt. Nach neuerer Rechtsprechung (BGH in NZV 2003,488) verlangt der BGH, dass der Täter in diesen Fällen zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz handeln muss.

Bernhard Bitter benutzt sein Auto, um den Polizeiwagen von der Straße zu drängen. Er setzt somit sein Fahrzeug als Waffe gegen die ihn verfolgenden Polizeibeamten ein. § 315 b StGB findet also Anwendung. Eine Schädigung der Polizeibeamten und ihres Streifenwagens nahm er nach seiner Einlassung zumindest billigend in Kauf.

Der Beschuldigte Bitter hat ein Hindernis bereitet, indem er durch sein Ausbiegen nach links dem Polizeiwagen eine ungehinderte Weiterfahrt unmöglich gemacht hat (vgl. auch BGHSt. 21,301). Es handelte sich auch um einen gravierenden Verstoß, weil dieses Fahrmanöver bei weit über 100 km/h erfolgt ist. Die allgemeine Verkehrsgefahr war dadurch deutlich gesteigert.

Weiterhin müssten andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet worden sein. Gefährdet waren zumindest die beiden Polizeibeamten und ihr Fahrzeug. Ob auch die Mitfahrer im PKW des Bitter gefährdet waren, mag dahinstehen. Ob und inwieweit das von Bernhard Bitter geführte (fremde) Auto gefährdet war, kann letztlich ebenfalls unentschieden bleiben, weil wie bei § 315 c StGB das Mittel zur Tatausführung nicht erfasst wird. Geschütztes Rechtsgut ist auch bei § 315 b StGB die Sicherheit des Straßenverkehrs und nicht vorrangig das Eigentum (vgl. BGH NStZ 1992, 233).

Hinsichtlich der Tathandlung als auch bezüglich der Gefährdung lag bei Bernhard Bitter Vorsatz vor. Er wollte die Polizeibeamten an der weiteren Verfolgung hindern und nahm nach eigenen Angaben zumindest deren Gefährdung in Kauf.

Somit hat sich der Beschuldigte eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

Möglicherweise könnte sogar ein Verstoß gegen § 315 b Abs. 3 iVm. § 315 Abs.3 Nr. 1 a und 1 b StGB in Betracht kommen. Zwar hat Bitter sich dahingehend eingelassen, er habe einen Unglücksfall in Kauf genommen. Dies reicht aber für § 315 Abs. 3 Nr. 1 a StGB nicht aus, weil der Gesetzestext insoweit eine Absicht verlangt, die sich jedoch nicht hinreichend nachweisen lässt.

Anders sieht es jedoch mit der Absicht aus, eine andere Straftat zu verdecken (§ 315 Abs. 3 Nr. 1 b StGB). Bernhard Bitter fürchtete um „seinen Führerschein“. Er ging zumindest davon aus, dass er alkoholbedingt fahrunsicher war. Er wollte also eine bzw. sogar mehrere andere Straftaten verdecken.

Soweit Bernhard Bitter möglicherweise durch diesen Versuch, die Polizeibeamten abzuschütteln, auch eine Widerstandsleistung (§ 113 StGB) begangen haben könnte, handelte er nicht in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, denn der zweckwidrige Einsatz des Kraftfahrzeugs war weder ein Mittel, die Widerstandsleistung erst zu ermöglichen noch einen bereits begangenen Verstoß gegen § 113 StGB zu verdecken. Vielmehr stellt sich gerade dieses Verhalten als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und zugleich als Widerstandsleistung dar (siehe auch BGH NZV 1995,285).

Somit hat sich Bernhard Bitter eines Verbrechens gemäß § 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 iVm. § 315 Abs. 3 Nr. 1 b StGB hinreichend verdächtig gemacht.

bb) Versuchte gefährliche Körperverletzung:

Zu einer Verletzung der Polizeibeamten ist es nicht gekommen. Bernhard Bitter nahm aber billigend in Kauf, dass die Beamten mit ihrem Fahrzeug verunglücken würden. Dies hat er in seinen Vorsatz aufgenommen. Er könnte sich somit einer versuchten gefährlichen

Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, Abs. 2, 22, 23 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Um diese Verletzung der Beamten herbeizuführen, hat er seinen PKW eingesetzt. Fraglich ist, ob das Auto ein gefährliches Werkzeug ist. Nach der in ständiger Rechtsprechung verwendeten Formel ist ein gefährliches Werkzeug ein Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Dies trifft sicherlich auf den Fall zu, dass der Täter mit dem Kraftfahrzeug auf eine andere Person zufährt. Auch im vorliegenden Fall wird das Auto gegen die beiden Polizeibeamten eingesetzt, um sie mit ihrem Streifenwagen von der Fahrbahn zu drängen. Bei der hier in Rede stehenden Geschwindigkeit von über 100 km/h hätte dies im Erfolgsfalle zu erheblichen Verletzungen der beiden Beamten führen können.

Außerdem könnte die Tat auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden sein. Nach der Rechtsprechung genügt es, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalles generell geeignet ist, eine Lebensgefährdung herbeizuführen. Auch insoweit kann man feststellen, dass ein Abkommen von der Straße bei der gefahrenen Geschwindigkeit für die Beamten lebensgefährlich gewesen wäre.

Folglich hat sich der Beschuldigte einer versuchten gefährlichen Körperverletzung hinreichend verdächtig gemacht.

bb) Versuchte Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel:

Weiterhin könnte sich Bernhard Bitter der versuchten Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§§ 305 a Abs.1 Nr. 2, Abs. 2, 22,23 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben. Er nahm zumindest billigend in Kauf, dass der Polizeiwagen bei einem möglichen Unfall zerstört werden würde.

Die versuchte (einfache) Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB) wird vom Qualifizierungstatbestand des § 305 a StGB verdrängt (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 305 a Rdn. 14; Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 305 a Rdn. 15 und § 305 Rdn. 8).

cc) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte:

In der bloßen Flucht vor der Polizei liegt noch keine Widerstandsleistung, weil der Beschuldigte Bitter insoweit keine Gewalt gegen die Polizeibeamten einsetzt.

Durch das Fahrmanöver auf der B 264 könnte sich Bernhard Bitter jedoch eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die Polizeibeamten sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 2 b StGB. Sie sind auch zur Vollstreckung von Gesetzen pp. berufen und nehmen zur Tatzeit eine solche Vollstreckungshandlung vor, nämlich hier z.B. die Anordnung einer Blutprobe nach § 81 a StPO bzw. die Sicherstellung des Führerscheins sowie zunächst Identifizierungsmaßnahmen (vgl. OLG Frankfurt NJW 1974,572,573). Schon das

Anhalten eines Verkehrsteilnehmers bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle stellt eine solche Vollstreckungshandlung dar (BGHSt. 25, 313). Bei dieser Diensthandlung hat Bernhard Bitter mit Gewalt in Form der vis absoluta Widerstand geleistet, indem er sein Fahrzeug nach links gelenkt hat, um so die Beamten zur Aufgabe ihrer Maßnahmen zu veranlassen.

Er handelte insoweit auch vorsätzlich.

Fraglich ist, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne des Abs.2 vorliegt. Ein Auto kann eine Waffe im nichttechnischen Sinne darstellen, z.B. beim Zufahren auf einen Halt gebietenden – Polizeibeamten (BGH VRS 44,422,423; BGHSt.25,176,179).

Von dieser Alternative des § 113 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird nicht nur der Fall erfasst, dass der Täter schon vor der Tat die Waffe in Verwendungsabsicht an sich nimmt, sondern auch der, dass er dies erst während der Tat, aber vor ihrer Beendigung tut, und auch der, dass er die Waffe schon führt, aber die Verwendungsabsicht erst in diesem Zeitraum fasst (BGHSt. 26,176,179). Bernhard Bitter hat den von ihm geführten PKW als Waffe gegen die Polizeibeamten eingesetzt, um sie von ihrer Diensthandlung abzubringen.

Daneben könnten auch die Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen. Dann müsste Bernhard Bitter durch seine Gewalttätigkeit die beiden Beamten in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht haben. Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, wäre ein Abkommen des Streifenwagens von der Straße bei dieser Geschwindigkeit für Leib und Leben der Polizisten äußerst gefährlich gewesen.

Bernhard Bitter hat sich somit eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

dd) Nötigung:

Soweit durch das Verhalten des Ausbremsens auch der Tatbestand der vollendeten oder versuchten Nötigung nach § 240 StGB in Betracht kommt, tritt dieser in Gesetzeskonkurrenz hinter § 113 StGB zurück, weil die Widerstandsleistung gegenüber der Nötigung das speziellere Delikt ist (BGH VRS 35,174,175; BGHSt. 30,235, 236; BGH VRS 50,94,97).

ff) Falsches Verhalten bei Überholvorgängen:

Bernhard Bitter könnte sich weiterhin bei diesem Überholvorgang eines Verstoßes gegen § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die konkrete Gefährdung der Polizeibeamten und des Streifenwagens beruhte jedoch schon auf dem Verhalten nach § 315 b StGB. Somit ist eine Kausalität zwischen dem Fehlverhalten beim Überholen und der konkreten Gefährdung nicht gegeben. Der Tatbestand ist also nicht erfüllt. Wenn § 315 b StGB ausnahmsweise im fließenden Verkehr erfüllt ist, dann tritt § 315 c StGB grundsätzlich in Gesetzeskonkurrenz zurück; denn beide Vorschriften bestrafen gleichermaßen sowohl die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs wie die Herbeiführung einer konkreten (derselben) Gefahr (Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 315 b Rdn. 16).

e) Straßenverkehrsgefährdung:

Bernhard Bitter kommt kurz vor der großen Kreuzung an der Ortseinfahrt nach Türnich mit dem von ihm geführten PKW von der Straße ab und landet auf dem abgeernteten Acker. Er könnte sich einer Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Dann müsste er an einer Kreuzung zu schnell gefahren sein. Er mag zwar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben. Jedoch ereignete sich der Vorfall bereits vor der Kreuzung und stand auch in keinerlei Zusammenhang mit den typischen Verkehrsgefahren an einer Kreuzung.

f) Das Verhalten auf dem Acker:

Indem Bernhard Bitter beim Herannahen der Polizeibeamten an sein Fahrzeug die Türen blockiert, könnte er sich einer weiteren Widerstandsleistung gemäß § 113 Abs.1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Dann müsste er Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen pp. berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet haben.

Wie bereits geprüft wurde, sind die Polizeibeamten Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB. Sie waren mit der Verfolgung von Straftaten befasst, somit mit der Vollstreckung von Gesetzen.

Fraglich ist, ob das Verriegeln der Fahrzeurtüren Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB darstellt. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte setzt grundsätzlich eine aktive Tätigkeit voraus, die nach den Vorstellungen des Täters geeignet ist, die Vollziehung der Diensthandlung zu verhindern oder zu erschweren. Ein rein passives Verhalten oder bloßer Ungehorsam genügen nicht (BGHSt. 18,133,134; OLG Karlsruhe NJW 1974,2142). Eine solche aktive Tätigkeit kann das Verriegeln der Autotüren sein. Den Polizeibeamten wird hierdurch ein körperlich wirkendes Hindernis bereitet, das ihnen die Ausführung ihrer Diensthandlungen ganz oder jedenfalls ohne erheblichen Kraftaufwand unmöglich macht. Die Beamten könnten sich der physischen Zwangswirkung nur dadurch entziehen, dass sie von der beabsichtigten Amtshandlung absehen (vgl. OLG Düsseldorf NZV 1996,458 = JMBI.NW 1996,224).

Bernhard Bitter hat somit den objektiven Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Er handelte auch vorsätzlich. Er wollte die Polizeibeamten an der Ausübung der Diensthandlung hindern.

Da die Diensthandlung auch rechtmäßig war (§ 113 Abs. 3 StGB), hat sich Bernhard Bitter eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs.1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

4. Zusammenfassung:

Bernhard Bitter hat sich somit auf der Fahrt bis zu dem Unfall an der Eisenbahnbrücke einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB) und des vorsätzlichen Fahrens trotz sichergestellten Führerscheins (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG) hinreichend verdächtig gemacht. Da diese beiden Tatbestände sich zumindest teilweise zeitlich überdecken, besteht insoweit materiell-rechtlich Tateinheit im Sinne des § 52 StGB.

Der Unfall selbst bietet eine Zäsur. Der Täter setzt nach einem Unfall, den er bemerkt hat, die Fahrt mit einer anderen Vorstellung fort, unabhängig davon, ob er nach dem Unfall angehalten hat und ausgestiegen ist, ob er den Schaden nach dem Anhalten nur aus dem Wagenfenster beobachtet hat oder ob er ohne Halt weiterfährt (BGHSt. 21,203 = VRS 32,364).

Auf der Weiterfahrt nach dem Unfall hat sich Bernhard Bitter des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB), erneut des vorsätzlichen Fahrens trotz sichergestellten Führerschein (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG), einer neuen vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit sowie infolge grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Verhalten (§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Nr. 2 a und 2 d StGB), des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 iVm. § 315 Abs. 3 Nr. 1 b StGB), der versuchten gefährlichen Körperverletzung (§§ 224 Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 5, Abs. 2, 22, 23 StGB), der versuchten Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§§ 305 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 StGB) und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 und 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht. Sämtliche Delikte wurden auf einer einheitlichen Flucht vor der Polizei begangen, die von der Vorstellung des Beschuldigten getrieben war: „Nichts wie weg!“ Deshalb stehen diese Delikte in Tateinheit (§ 52 StGB) zueinander (vgl. BGHSt. 22,67,76 = VRS 34,361,366; ferner BGH NZV 2001,265).

Nach Ansicht von Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 315 c Rdn. 23 besteht zwischen den verschiedenen Begehungsformen des § 315 c StGB grundsätzlich Tateinheit im Sinne des § 52 StGB.

Dagegen muss nach Meinung des BayObLG (Verk.-Mitt. 1987,75 (Nr. 87) = StVE, § 315 c StGB, Nr. 21 a) bei dieser Konstellation nicht von Tateinheit sondern nur von einer Tat (Verwirklichung) ausgegangen werden, weil die in § 315 c StGB umschriebenen Verhaltensweisen nur verschiedene Begehungsformen (Tatmodalitäten) darstellen, durch die die (konkrete) Gefährdung herbeigeführt wird. Das spezifische Unrecht dieser Vorschrift ist die Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert. Wenn man der Auffassung des BayObLG folgt, ist also § 315 c StGB auf der Flucht vor der Polizei nur einmal verwirklicht. Insoweit liegt keine Tateinheit vor.

Außerdem hat sich der Beschuldigte Bitter durch das Verriegeln der Fahrzeurtüren nach dem Abkommen von der Straße einer weiteren Widerstandsleistung (§ 113 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

Insgesamt liegen somit drei selbständige Handlungen (§ 53 StGB) vor.

II. Strafbarkeit des Hubert Hartkopf:

1. Anstiftung zur vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung:

Hubert Hartkopf könnte sich einer Anstiftung zu der vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit des Bernhard Bitter (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2, 26 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Da die Straßenverkehrsgefährdung ein eigenhändiges Delikt ist und Hubert Hartkopf das Fahrzeug nicht geführt hat, scheidet eine Täterschaft des Beschuldigten Hartkopf aus.

Voraussetzung ist eine vorsätzliche Haupttat. Bernhard Bitter hat, indem er angetrunken mit dem von ihm geführten PKW nach Bergheim-Ahe und zurück bis zur Eisenbahnbrücke in Kerpen-Sindorf gefahren ist, eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung begangen. Auch wenn die Gefährdung nur fahrlässig herbeigeführt worden ist, so handelt es sich insgesamt doch um eine Vorsatztat (siehe § 11 Abs. 2 StGB).

Zu dieser Fahrt hat Hubert Hartkopf in dem Bernhard Bitter den Tatentschluss geweckt. Bitter wollte nämlich diese Fahrt nicht durchführen. Der Beschuldigte Hartkopf hat ihn überredet.

Er handelte auch vorsätzlich, wobei bei der Anstiftung zur Straßenverkehrsgefährdung ausreichend ist, dass für den Anstifter die Gefährdung im Sinne der Fahrlässigkeit voraussehbar ist. Wenn man einen Fahrunsicheren zu einer Fahrt veranlasst, ist voraussehbar, dass es zu einer Gefahrensituation kommen kann.

Somit hat sich Hubert Hartkopf einer Anstiftung zur vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2, 26 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

2. Anstiftung zum Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. trotz sichergestellten Führerscheins:

Indem Hubert Hartkopf den Bernhard Bitter zu der Fahrt überredet hat, könnte er sich weiterhin einer Anstiftung zum Fahren trotz sichergestellten Führerscheins (§§ 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG, 26 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben. § 21 StVG ist ein eigenhändiges Delikt. Da Hubert Hartkopf den PKW Opel Astra nicht selbst geführt hat und er auch kein Halter des Fahrzeugs ist, scheidet eine Täterschaft aus.

Dann müsste der Beschuldigte Hartkopf den Bernhard Bitter vorsätzlich zu einer vorsätzlichen Tat (Fahren trotz sichergestellten Führerscheins) verleitet haben. Eine vorsätzliche Haupttat des Bernhard Bitter liegt vor. Von der Sicherstellung des Führerscheins am 6. Oktober 2003 wusste Hubert Hartkopf zu dem Zeitpunkt, als er seinen Freund Bernhard Bitter zur Fahrt veranlasst hat, jedoch nichts. Er hat erst bei der späteren Flucht vor der Polizei von dem Ereignis am 6. Oktober 2003 erfahren, zu einem Zeitpunkt, als er den Bernhard Bitter schon mehrfach zum Anhalten aufgefordert hatte.

Somit hat der Beschuldigte Hartkopf seinen Freund nicht zum Fahren trotz sichergestellten Führerscheins angestiftet. Es fehlt bzgl. der Anstiftung am Vorsatz.

3. Anstiftung zum unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs:

Wie bereits bei der Prüfung der Strafbarkeit des Bernhard Bitter ausgeführt worden ist, fehlt es an einem wirksamen Strafantrag seitens der Verletzten, der Firma Gustav Gabel GmbH bzw. ihres Geschäftsführers. Auch bzgl. einer eventuell erfolgten Anstiftung durch Hartkopf liegt kein wirksamer Strafantrag vor (§ 158 Abs. 2 StPO).

(Wie man der Einlassung des Hubert Hartkopf entnehmen kann, wusste er, dass Bitter den PKW nicht für Privatfahrten benutzen durfte. Er hätte somit vorsätzlich zur Haupttat des Bitter angestiftet.)

4. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort:

Ferner könnte sich Hubert Hartkopf eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Ein Unfall im Straßenverkehr hatte sich ereignet. Hubert Hartkopf müsste Unfallbeteiligter gewesen sein. Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann bzw. könnte (§ 142 Abs. 5 StGB). Der Beschuldigte Hartkopf hat seinen Freund Bernhard zu der Fahrt angestiftet. Ohne das Drängen des Hartkopf wäre Bitter nicht unter Alkoholeinfluss gefahren, und es wäre nicht zu dem Unfall an der Eisenbahnbrücke gekommen, bei dem der fremde PKW (Eigentümerin ist die Firma Gustav Gabel GmbH) beschädigt worden ist. Somit hat Hubert Hartkopf sogar einen entscheidenden Beitrag zu dem Unfall geleistet und ist damit Unfallbeteiligter im Sinne des § 142 Abs. 5 StGB.

Die Firma Gabel bzw. deren Geschäftsführer hatte auch ein Feststellungsinteresse.

Da sich keine feststellungsbereiten Personen (Bernhard Bitter wäre als weiterer Unfallbeteiligter nicht als feststellungsbereite Person in Betracht gekommen) an der Unfallstelle befanden, hätte Hubert Hartkopf die Wartepflicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB getroffen. Er hat sich sofort vom Unfallort entfernt. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Hubert Hartkopf hat auch nach seiner eigenen Einlassung die Berührung des Fahrzeugs mit der Betonwand bemerkt. Außerdem war ihm bekannt, dass es sich um einen Firmenwagen handelte. Er wusste also, dass die Firma bzw. deren Geschäftsführer ein Feststellungsinteresse hatte. Er kannte also alle Tatbestandsmerkmale. Folglich handelte Hubert Hartkopf auch vorsätzlich.

Hubert Hartkopf hat sich daher eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

Soweit er durch seine Aufforderung zur Weiterfahrt möglicherweise den Bernhard Bitter zu dessen unerlaubten Entfernen vom Unfallort angestiftet haben sollte – sofern nicht Bitter schon zur Tat entschlossen war (omnimodo facturus), kann dahinstehen, weil insoweit die Anstiftung hinter der Täterschaft zurücktreten würde.

5. Anstiftung zur erneuten Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit:

Indem Hubert Hartkopf den Bitter nach dem Unfall an der Brücke zur Weiterfahrt auffordert, könnte er sich erneut einer Anstiftung zur vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, 11 Abs. 2, 26 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Eine vorsätzliche Haupttat seitens des Bitter liegt vor.

Dem Beschuldigten Hartkopf war – wie schon erörtert worden ist – die alkoholbedingte Fahrunsicherheit seines Freundes bereits bei Fahrtantritt bekannt. Als er den Bernhard Bitter zur Weiterfahrt aufgefordert hat, wusste er also um dessen Fahrunsicherheit, so dass man von Vorsatz ausgehen kann.

Es lässt sich aber anhand des festgestellten Sachverhaltes nicht einwandfrei klären, ob der Beschuldigte Bitter nicht schon zur Weiterfahrt entschlossen war. Einen schon zur Tat entschlossenen Täter kann man nämlich nicht anstiften, weil man in ihm keinen Tatentschluss wecken kann. Es könnte lediglich eine versuchte Anstiftung in Betracht kommen (§ 30 StGB). Bei der Straßenverkehrsgefährdung handelt es sich jedoch um ein Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB. Der Versuch einer Anstiftung ist nur bei einem Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) strafbar.

Da die Frage, ob Bernhard Bitter bereits zur Tat entschlossen war, nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist zugunsten des Beschuldigten Hartkopf von einem selbständigen Tatentschluss des Bernhard Bitter auszugehen.

Folglich lässt sich dem Hubert Hartkopf eine weitere Anstiftung zur Straßenverkehrsgefährdung nicht nachweisen.

6. Beteiligung an den weiteren Delikten des Bernhard Bitter:

Selbständig hat Hubert Hartkopf keine weiteren Delikte begangen. Fraglich ist nur, ob er sich an den weiteren Straftatbeständen des Bernhard Bitter auf der Weiterfahrt beteiligt hat. Hartkopf hat mehrfach den Bitter zum Anhalten aufgefordert, weil ihm diese Flucht vor der Polizei sinnlos erschien. Er hat also weder den Bitter angestiftet noch den Fahrer Bitter in irgendeiner Weise unterstützt. Daher scheidet eine Beteiligung an den weiteren von Bernhard Bitter verübten Delikten aus.

7. Ergebnis und Konkurrenzen:

Hubert Hartkopf hat sich somit einer Anstiftung zur vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2, 26 StGB) sowie eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs.1 Nr. 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht. Da die Anstiftung zur Straßenverkehrsgefährdung spätestens mit dem Unfall abgeschlossen war, steht das unerlaubte Entfernen vom Unfallort dazu in Tatmehrheit (§ 53 StGB).

Ob das unerlaubte Entfernen vom Unfallort durch die beiden Beschuldigten in Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) begangen worden ist, kann letztlich dahin stehen, weil beide Beschuldigten jeweils alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht haben.

III. Strafbarkeit des Beschuldigten Günther Grummel:

1. Fahrt am Nachmittag des 17. Oktober 2003:

Indem Günther Grummel am Nachmittag des 17. Oktober 2003 vom Richtfest in Kerpen-Sindorf nach Hause fährt, könnte er sich einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Er hat im öffentlichen Verkehrsraum ein Fahrzeug (sogar ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG) geführt.

Er müsste alkoholbedingt fahrunsicher gewesen sein. Eine Blutprobe steht für diesen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Auch sonst lässt sich der Grad der Alkoholisierung nicht feststellen. Günther Grummel selbst kann keine genauen Angaben zu seinem Alkoholkonsum machen. Eben so wenig sind Ausfallerscheinungen bekannt.

Somit ist eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Der objektive Tatbestand ist also nicht erfüllt.

Da Günther Grummel aber die Vorstellung hatte, er sei fahruntauglich, könnte er einen untauglichen Versuch (umgekehrter Tatbestandsirrtum) einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr begangen haben. Das würde jedoch voraussetzen, dass die versuchte Trunkenheit im Verkehr strafbar ist. § 316 StGB ist ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB). Bei Vergehen ist der Versuch nur strafbar, wenn dies ausdrücklich im Gesetz geregelt ist (§ 23 Abs. 1 StGB). Da § 316 StGB keine Versuchsregelung enthält, ist der Versuch – und damit auch der untaugliche Versuch – nicht strafbar.

Günther Grummel hat sich also weder einer vollendeten noch einer versuchten Trunkenheit im Verkehr (§§ 316 Abs. 1, 22, 23 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

2. Fahrt am Abend des 17. Oktober 2003:

Weder im Vorfeld noch während der Fahrt von Kerpen über Ahe bis zur Eisenbahnbrücke noch auf der Weiterfahrt sind irgendwelche strafbaren Handlungen des Günther Grummel erkennbar.

3. Verhalten auf dem Feld neben der Straße:

Nachdem die Polizeibeamten den Günther Grummel am Ergreifungsort auf dem Acker geweckt haben, beschimpft er die Beamten mit den Worten: „Bullen, Wichser, Arschlöcher.“ Dadurch könnte er sich einer tateinheitlichen Beleidigung gemäß den §§ 185, 194 Abs. 1, 52 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die beiden Polizeibeamten Müller und Schmitz haben den nach § 194 Abs. 1 StGB erforderlichen Strafantrag form- und fristgerecht (§§ 77 b StGB, 158 Abs. 2 StPO) gestellt.

Durch die erwähnten Äußerungen hat der Beschuldigte Grummel auch die Beamten in ihrer Ehre herabgewürdigt. Man könnte allenfalls bei dem Begriff des Bullen Zweifel hegen. Während das OLG Hamm (JMB1.NRW 1982,22) sowie das BayObLG (JR 1989,72) die Titulierung von Polizeibeamten als Bullen grundsätzlich als Beleidigung ansehen, schränkt das Kammergericht (JR 1984,165) diese Meinung ein und sieht in einer derartigen Äußerung nur dann eine Beleidigung von Polizeibeamten, wenn der Begriff auch tatsächlich herabwürdigend gemeint ist. Da der Beschuldigte Grummel das Wort „Bullen“ in einer Kette mit anderen Schimpfworten benutzt, stellt dies selbst nach der einschränkenden Meinung des Kammergerichts eine Beleidigung dar. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

Günther Grummel handelte auch vorsätzlich. Er wollte die Beamten in ihrer Ehre kränken.

Fraglich ist aber, ob der Beschuldigte Grummel zum Zeitpunkt dieser Beleidigung strafrechtlich verantwortlich war oder ob er schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB war.

Die dem Günther Grummel um 0.58 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,69 ‰. Tatzeit war etwa 23.30 Uhr. Zugunsten des Beschuldigten Grummel muss eine Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt erfolgen, wobei zu seinen Gunsten von einem möglichst hohen Abbauwert auszugehen ist. Der BGH hat für diese Fälle einen stündlichen Abbauwert von 0,2 ‰ sowie einen einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2‰ festgelegt. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass zu dem um 0.58 Uhr festgestellten Wert von 2,69 ‰ noch 0,5 ‰ hinzugerechnet werden müssen, so dass der Beschuldigte auf einen Tatzeitwert von 3,19 ‰ kommt. Dieser Wert begründet zwar nicht zwangsläufig schon die Annahme von Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB, stellt aber ein Indiz dar. Hinzu kommen die erheblichen Ausfallerscheinungen, was als weiteres Indiz für Schuldunfähigkeit ins Gewicht fällt, zumal Grummel nach den Angaben seiner beiden Freunde Bitter und Hartkopf ansonsten keine größeren Mengen an alkoholischen Getränken zu sich nimmt. Er ist also nicht gerade besonders trinkgewohnt. Grummel hat während der doch recht rasanten Fahrt geschlafen und musste am Ergreifungsort von den Polizeibeamten aufgeweckt werden. Er konnte nicht selbständig aus dem Opel Astra aussteigen und fiel auf dem Weg zum Streifenwagen infolge seiner Trunkenheit zu Boden. Der Blutentnahmeanwalt hat im Protokoll vermerkt, dass der Proband sinnlos betrunken ist. Unter Beachtung all dieser Gesichtspunkte ist zugunsten des Beschuldigten Grummel davon auszugehen, dass er zur Tatzeit schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB war.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die Tat bereits im nüchternen Zustand geplant hätte und somit möglicherweise die Schuld über die Rechtsfigur der „actio libera in causa“ vorverlagert werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Somit hat sich Günther Grummel keiner Beleidigung gemäß § 185 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

4. Vollrausch:

Günther Grummel könnte jedoch eines Vollrausches gemäß § 323 a StGB hinreichend verdächtig sein.

Voraussetzung für die Strafverfolgung wäre gemäß § 323 a Abs. 3 StGB ein wirksamer Strafantrag, weil die im Rausch begangene Tat – nämlich die Beleidigung – auch nur auf Antrag verfolgt wird (§ 194 Abs. 1 StGB). Die beiden Polizeibeamten haben form- und fristgerecht (§§ 77 b StGB, 158 Abs. 2 StPO) Strafantrag gestellt.

Der Beschuldigte müsste sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke in einen Rausch versetzt haben. Wie schon bei der Prüfung der zugrunde liegenden Beleidigung dargelegt wurde, kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass Günther Grummel zum Zeitpunkt der fraglichen Äußerungen infolge Alkoholgenußes zumindest in einem Zustand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit war. Vermutlich war er schuldunfähig. Er hat sich also durch alkoholische Getränke in einen Rausch versetzt.

Ob der Beschuldigte Grummel vorsätzlich diesen Zustand herbeigeführt hat, lässt sich nicht einwandfrei klären. Zumindest hat er sich fahrlässig in diesen Rausch versetzt.

Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Es lässt sich jedenfalls nicht feststellen, dass Günther Grummel zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens schuldunfähig war.

Die Verfolgung des Vollrausches hat der Gesetzgeber von einer sogenannten objektiven Bedingung der Strafbarkeit abhängig gemacht, nämlich dass der Täter in diesem Rauschzustand eine rechtswidrige Tat begeht, deretwegen er nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war. Günther Grummel hat die beiden Polizeibeamten Müller und Schmitz beleidigt.

Somit hat er sich eines Vollrausches gemäß § 323 a Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Zu beachten ist die Strafrahenlimitierung nach § 323 a Abs. 2 StGB.

5. Ergebnis:

Günther Grummel ist eines Vollrausches gemäß § 323 a StGB hinreichend verdächtig. Da er keine weiteren Tatbestände verwirklicht hat, stellen sich Konkurrenzfragen nicht.

IV. Prozessuale Überlegungen:

Da Bernhard Bitter u.a. eines Verbrechens hinreichend verdächtig ist – nämlich § 315 b Abs. 3 iVm. § 315 Abs. 3 Nr. 1 b StGB – ist eine Anklageerhebung beim Strafrichter nicht möglich, weil dessen Zuständigkeit auf die Aburteilung von Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) beschränkt ist (§ 25 GVG). Es ist daher Anklage beim Schöffengericht zu erheben.

Sofern man die Hinfahrt nach Bergheim-Ahe als selbständige Handlung angesehen haben sollte, bietet es sich an, das Verfahren wegen dieses Tatkomplexes gemäß § 154 Abs. 1 StPO einzustellen, denn die insoweit verwirklichten Delikte – nämlich § 316 Abs. 1 StGB in

Tateinheit mit § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG – fallen gegenüber den übrigen Anklagepunkten kaum ins Gewicht.

Hinsichtlich des mangels eines wirksamen Strafantrages verfolgbaren unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB) kommt eine Teileinstellung nicht in Betracht, weil es sich insoweit um dieselbe prozessuale Tat handelt, wie die beiden verwirklichten Delikte der vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit und des vorsätzlichen Fahrens trotz sichergestellten Führerscheins bis zum Anstoß an der Eisenbahnbrücke. Der Anzeigenerstatter Gustav Gabel erhält deshalb auch keinen Einstellungsbescheid gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Gegen den Gustav Gabel ist auch kein Verfahren auszutrennen wegen des Verdachts des Gestattens des Fahrens trotz sichergestellten Führerscheins (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 StVG in Verbindung mit § 14 StGB). Zwar obliegen dem Gustav Gabel als Geschäftsführer der Firma Gustav Gabel GmbH die Halterpflichten für das Firmenfahrzeug. Jedoch besteht hinsichtlich seiner Person kein Anfangsverdacht. Er hat sich bei der Einstellung des Bernhard Bitter dessen Führerschein zeigen lassen. Von dem Vorfall vom 6. Oktober 2003 war ihm erkennbar nichts bekannt.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Kerpen, weil die Straftaten in dessen Bezirk begangen worden sind (§ 7 StPO). Außerdem wohnen alle Beschuldigten im Amtsgerichtsbezirk Kerpen (§ 8 StPO).

Zwar werden den Beschuldigten Hartkopf und Grummel nur Vergehen zur Last gelegt. Jedoch kommt eine gemeinsame Anklageerhebung beim Schöffengericht des Amtsgerichts Kerpen als Gerichtsstand des Zusammenhangs (§§ 13, 3 StPO) in Betracht.

Der Beschuldigte Grummel ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges bisher nicht vorbestraft. Ihm wird lediglich ein Vollrausch, dem eine (einfache) Beleidigung zugrunde liegt, zur Last gelegt. Die vom Gesetz vorgesehene Höchststrafe beläuft sich auf ein Jahr (§§ 323 a Abs. 1, 185 StGB). Günther Grummel war zur Tatzeit erheblich angetrunken, wobei es sich offensichtlich um ein einmaliges Fehlverhalten handelt. Er hat sich bereits am Tage nach der Tat anlässlich seiner verantwortlichen Vernehmung für sein Fehlverhalten entschuldigt. Aus den vorgenannten Gründen käme bezüglich des Beschuldigten Grummel eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer angemessenen Geldbuße in Betracht. In der Praxis ist es sinnvoll, insoweit ein gesondertes Verfahren auszutrennen, weil der vorliegende Vorgang mit der Anklageschrift an das Amtsgericht übersandt wird. Eine Überwachung der Bußgeldzahlung wäre dann nicht möglich.

Das Verfahren gegen Grummel wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) am Nachmittag bzw. frühen Abend des 17.10.2003 ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Da es sich um ein Verfahren von Amtswegen handelt, ist kein Bescheid zu erteilen. Lediglich dem Beschuldigten Grummel ist mitzuteilen, dass das Verfahren gegen ihn eingestellt worden ist.

Gegen die beiden anderen Beschuldigten sollte Anklage erhoben werden.

Der Beschuldigte Bitter hat folgende Regelbeispiele des § 69 Abs.2 StGB verwirklicht:

- a) Straßenverkehrsgefährdung an der Eisenbahnbrücke (Nr. 1 des § 69 Abs. 2 StGB)

- b) unerlaubtes Entfernen vom Unfallort mit einem bedeutenden Schaden an fremden Sachen (Nr. 3 des § 69 Abs. 2 StGB) – Mindestgrenze für den bedeutenden Schaden: 1.100.- €
- c) eine weitere Straßenverkehrsgefährdung (Nr. 1 des § 69 Abs. 2 StGB)

Daneben hat er weitere Verkehrsdelikte, wie z.B. Fahren trotz sichergestellten Führerscheins sowie insbesondere einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr begangen. Außerdem

wurden auch zumindest die erste Widerstandsleistung sowie die gefährliche Körperverletzung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis ist zu erwarten. Zwar wurde sein (Ersatz-)Führerschein sichergestellt. Er darf trotz des zurückgegebenen (Erst-)Führerscheins kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug mehr führen. Jedoch ist das Straßenverkehrsamt darüber zu informieren, dass Bernhard Bitter widerrechtlich im Besitz von zwei Führerscheinen ist. Außerdem sollte bei dieser Sachlage aus Gründen der Klarstellung ausnahmsweise ein Beschluss gemäß § 111 a StPO beantragt werden.

Fraglich ist, ob auch gegen Hubert Hartkopf ein Beschluss gemäß § 111 a StPO beantragt werden kann.

Die Regelbeispiele des § 69 Abs. 2 StGB gelten ausdrücklich nur für den Täter (siehe Gesetzestext). Soweit Hubert Hartkopf also den Bernhard Bitter zu der vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung angestiftet hat, ist ein Regelbeispiel nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht erfüllt. Jedoch hat der Beschuldigte Hartkopf das Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB verwirklicht. Unerheblich ist, dass Hartkopf das Fahrzeug nicht selbst geführt hat (vgl. BGHSt. 10,333).

Somit kann auch dem Hubert Hartkopf die Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO vorläufig entzogen werden. Ein entsprechender Antrag wäre beim zuständigen Amtsgericht in Kerpen zu stellen.